

# **Geschäftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Geschäftsordnung der DLRG dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wie z.B. Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise usw. (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung und der Bundesjugendordnung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für alle Gliederungen sinngemäß.\*<sup>1</sup>

## **§ 2 Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Versammlungen der obersten Organe der Gliederungsebenen sind öffentlich, die der Ratstagungen verbandsöffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit bzw. Verbandsöffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt. <sup>3</sup>Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, ständig oder zeitweise Gäste mit Zustimmung der Versammlung hinzuzuziehen.

## **§ 3 Einberufung und Teilnahme**

(1) Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen der Organe sind die nächst höheren Gliederungen bis e.V.-Ebene, zu Gremiensitzungen der Vorstand derselben Gliederungsebene gleichzeitig einzuladen.

(3) Vorstandsmitglieder der höheren Gliederungsebenen können an allen Versammlungen der unteren Gliederungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

## **§ 5 Versammlungsleitung**

(1) <sup>1</sup>Der Präsident (Vorsitzende) bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. <sup>2</sup>Die Versammlung kann die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlungsleitung (vgl. Abs. 1) schlägt den Protokollführer vor, der Angestellter der DLRG sein kann und von der Versammlung zu bestätigen ist. <sup>2</sup>Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen. <sup>3</sup>Die Prüfungen können delegiert werden.

(3) Betrifft ein Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter persönlich, soll dieser sich während dessen Behandlung der Versammlungsleitung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. <sup>2</sup>Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. <sup>3</sup>Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen. <sup>4</sup>Die Versammlung entscheidet darüber nach Rede und Gegenrede.

## **§ 6 Worterteilung**

(1) Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.

(2) <sup>1</sup>Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. <sup>2</sup>Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.

(3) <sup>1</sup>Bei Aussprachen ist – falls erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. <sup>2</sup>Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen..

(4) <sup>1</sup>Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. <sup>2</sup>Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung mitwirken. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.

(5) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.

(6) <sup>1</sup>Berichterstatter, Antragsteller sowie Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Gliederungsebene können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. <sup>2</sup>Dieser Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.

(7) Die Versammlungsleitung kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.

(8) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

(9) <sup>1</sup>Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG nicht als Delegierte fungieren. <sup>2</sup>Durch den Versammlungsleiter oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

### **§ 7 Wort zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. <sup>2</sup>Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. <sup>3</sup>Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.

(2) Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

### **§ 8 Anträge**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die jeweilige Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

(3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

### **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat. <sup>2</sup>Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.

### **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. <sup>2</sup>Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

## **§ 11 Abstimmung**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. <sup>2</sup>Die Versammlung kann darauf verzichten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) <sup>1</sup>Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
- (5) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmgabe vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt.
- (6) <sup>1</sup>Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. <sup>2</sup>Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. <sup>2</sup>Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. <sup>3</sup>Auskunft erteilt in diesem Falle der Versammlungsleiter. <sup>4</sup>Er kann diese Aufgabe delegieren.
- (8) <sup>1</sup>Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (9) <sup>1</sup>Das Ergebnis jeder Abstimmung ist vom Versammlungsleiter unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
- (10) Die Absätze 5 bis 9 gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, daß die Satzung oder § 12 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
- (11) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nur erneut beraten oder abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen abgesehen von § 5 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. <sup>2</sup>Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.

(3) Für Wahlen, ausgenommen die Wahl der Versammlungsleitung, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

(4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

(5) <sup>1</sup>Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. <sup>2</sup>Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. <sup>3</sup>Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. <sup>3</sup>Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

### **§ 13 Protokoll**

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.

(2) <sup>1</sup>Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von 12 Wochen den Versammlungsteilnehmern und der übergeordneten Gliederung zuzustellen. <sup>2</sup>Für örtliche Gliederungen genügt es, dass die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt, innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist. <sup>2</sup>Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet über Einsprüche die nächste Versammlung, bei Tagungen die nächste Ratstagung.

### **§ 14 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Präsidialrat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Präsidialrat am 07.04.2001 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung der DLRG außer Kraft.

---

\*<sup>1</sup> Soweit in dieser Geschäftsordnung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.